



Sind Sie schon up to date?

Neue gesetzliche Anforderungen an die Berufshaftpflicht-Versicherung

Am 20.07.2021 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) in Kraft getreten. Neben zahlreichen Änderungen für den Bereich der Pflege beinhaltet das Gesetz auch eine wichtige Neuerung für vertragsärztlich tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Ärztinnen und Ärzte sowie alle zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung Ermächtigten.

Jetzt Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz

Mit dem GVWG wird die **Berufshaftpflicht-Versicherung** erstmals als **Pflichtversicherung** vorgeschrieben. Im neuen § 95e des SGB V sind dafür nun folgende **Mindestdeckungssummen** vorgesehen:

- A) Drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden, wenn es sich um Einzelpersonen oder Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestelltes Fachpersonal handelt. Die Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Jahres muss mindestens das Doppelte der genannten Summe betragen (zweifach maximiert).
- B) Fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden, wenn es sich um medizinische Versorgungszentren oder Personen mit angestelltem Fachpersonal bzw. Berufsausübungsgemeinschaften mit angestelltem Fachpersonal handelt. Die Deckungssumme muss hier mindestens dreifach maximiert sein.

Die im Gesetz genannten Gremien können aber bis zum 20. Januar 2022 auch noch höhere Mindestversicherungssummen vereinbaren.

Nachweispflicht über gesetzeskonformen Versicherungsschutz kommt

Alle Betroffenen werden bis spätestens 20.07.2023 zum Nachweis des entsprechenden Versicherungsschutzes von den Zulassungsausschüssen aufgefordert. Bei Antrag auf Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung einer Anstellung sowie auf Verlangen des jeweiligen Zulassungsausschusses muss der Nachweis bereits jetzt erbracht werden. Außerdem sind alle an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmenden verpflichtet, dem jeweiligen Zulassungsausschuss unverzüglich zu melden, wenn die Anforderungen an die Pflichtversicherung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Gravierende Folgen bei Verstößen gegen die Pflichtversicherung

Kann kein ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen werden, veranlasst der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung bzw. den Widerruf der Ermächtigung. Ruht die Zulassung länger als zwei Jahre, wird diese entzogen.

Jetzt vorhandene Verträge überprüfen – PsyCura-Expertinnen und -Experten helfen

Ein Abwarten bis zur Aufforderung des Nachweises ist nicht sinnvoll. PsyCura als Experte für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten empfiehlt ausdrücklich, bestehende Versicherungen zeitnah überprüfen zu lassen, weil vor allem ältere Versicherungsverträge die neuen gesetzlichen Mindestanforderungen oft nicht erfüllen.

Unser Tipp:

Nutzen Sie jetzt unseren Beratungsservice. Wir

- prüfen, ob Ihre Berufshaftpflichtversicherung die neuen Anforderungen erfüllt und
- erstellen für Sie Vorschläge zur Anpassung des Versicherungsschutzes, wenn dies noch nicht der Fall ist.

Nutzen Sie dazu einfach unseren **Beratungscoupon zum GVWG** auf der hinteren Umschlagseite.

Nicht nur die Versicherungssumme zählt – Versicherungsschutz jetzt optimieren

Auch wenn Ihre Berufshaftpflicht-Versicherung die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Deckungssummen bereits erfüllt, sollte geprüft werden, ob der Vertrag Ihrem beruflichen Tätigkeitsspektrum gerecht wird. Zudem weisen ältere Verträge oft Leistungsausschlüsse oder -einschränkungen auf. So besteht z. B. oft keine angemessene Absicherung für Haftpflichtansprüche, die sich aus der Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung und von Internettechnologien ergeben. PsyCura unterstützt Sie natürlich auch bei der allgemeinen Optimierung Ihres Versicherungsschutzes. Sprechen Sie uns einfach an.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter www.psycura.de.

Sascha Keller

PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH, Berlin